

VERTRAG EXPO AUSSTELLER IKANO BANK CITY MARATHON WIESBADEN 2023

Name der Firma		Steuernummer
<input style="width: 95%;" type="text"/>		<input style="width: 95%;" type="text"/>
Adresse		
<input style="width: 99%;" type="text"/>		
Stadt	Postleitzahl	Land
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Telefon	Mobiltelefon	Email
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Kontaktperson		
<input style="width: 99%;" type="text"/>		

Hiermit bestätige ich, als Aussteller an der EXPO IKANO Bank City Marathon Wiesbaden teilzunehmen:

Fläche (zutreffendes ankreuzen)	Ich benötige (zutreffendes ankreuzen)	(Gesamtbetrag ohne MwSt.)
<input type="checkbox"/> 3 x 3 m <input type="checkbox"/> 3 x 6 m <input type="checkbox"/> 3 x 9 m	<input type="checkbox"/> Stromanschluss <input type="checkbox"/> Wasseranschluss	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Weitere Informationen/Bemerkungen

INFORMATION ZUR RECHNUNGSTELLUNG (bei abweichender Adresse zur Rechnungsstellung)

Name der Firma:

Adresse:

Steuernummer:

Tarife, Buchung, Zahlungskonditionen, Stornierung

1. Der Preis für eine Standfläche von 3 m x 3 m (Umlagen für Stromanschluss, Wasseranschluss, Müll und Sicherheit verpflichtend sind und vom Veranstalter bereitgestellt werden) beträgt € 500 (zzgl. 19% MwSt.).
2. 3 m x 3 m ist die Mindestfläche, möglich ist eine Zubuchung von weiteren 3 m x 3 m, oder mehr.
3. Mobiliar, Podest, Boden, Teppichboden und dergleichen sind im vorgenannten Betrag nicht inbegriffen.
4. Elektrizität, Wasseranschluss und Bewachung werden gestellt, Verlängerungskabel o.ä. oder Wasserschläuche sind vom Aussteller selbst mitzubringen.
4. Die Buchung der EXPO-Standfläche muss auf Basis dieses Formulars bis spätestens 01. Juni 2023 erfolgen. Für Buchungen nach dem 01. Juni 2023 kann der Veranstalter nicht garantieren, dass noch Standfläche verfügbar ist.
5. Alle Buchungen werden nach Eingangsdatum bearbeitet.
6. Bei Stornierung bis zum 30. April 2023: 100% Erstattung, bei Stornierung bis zum 31. Mai 2023: 50% Erstattung, bei Stornierung ab dem 01. Juni 2023: keine Erstattung.
7. Die Teilnahmebedingungen auf Seite 2 sind Teil dieses Vertrages.
8. Um Ihre Buchung zu bestätigen, muss Ihre Zahlung vor dem 01. Juni 2023 per Banküberweisung auf das genannte Konto eingegangen sein.

Mit der Unterschrift dieses EXPO-Vertrages erkennt der Aussteller alle Teilnahmebedingungen der EXPO IKANO Bank City Marathon 2023 ohne Ausnahme an.

Ort und Datum:

Name und Unterschrift:

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER DES EXPO IKANO BANK CITY MARATHON WIESBADEN

1. Die EXPO findet vom 24. bis 26. Juni 2022 auf dem Bowling Green in Wiesbaden statt. Die Öffnungszeiten für Besucher sind wie folgt:
 - Freitag, den 23. Juni 2022 von 10.00 - 18.00 Uhr*
 - Samstag, den 24. Juni 2022 von 10.00 - 19.00 Uhr** Die genannten Öffnungszeiten sind für alle Aussteller verpflichtend. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten mit vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu ändern.
2. Der Aufbau und Vorbereitung der Stände, das Auslegen von Material usw. erfolgt am Donnerstag, 22. Juni 2023 von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag, 23. Juni 2023 von 08.00 bis 10.00 Uhr. Der Abbau und Abtransport des dem Aussteller gehörenden Materials muss am Samstag, den 24. Juni 2022 in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr erfolgen. Der Veranstalter haftet nicht für den Verbleib von Gegenständen oder Artikel, die sich nach Ende der Abbauphase noch auf dem Ausstellungsgelände befinden.
3. Die Aussteller dürfen sich nach der täglichen Schließung der EXPO noch 30 Minuten auf dem EXPO-Gelände aufhalten. Die Aussteller haben während der EXPO auch 30 Minuten vor der Öffnung für den Publikumsverkehr Zutritt zu Ihren Ständen. Die Anlieferung von Ausstellungsware und Material muss vor der Öffnung der EXPO für den Publikumsverkehr abgeschlossen sein.
4. Es ist untersagt, für die Befestigung von Materialien an den Standaufbauten Nägel zu benutzen, Löcher zu bohren oder permanente haftende Klebstoffe sowie aggressive Materialien zu verwenden. Für etwaige Schäden haftet der Aussteller.
5. Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der EXPO-Buchungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dem Aussteller einen anderen Standplatz zuzuweisen, wenn der gewünschte Standplatz schon vergeben ist.
6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausstellungsbereiche und die Stellplätze der Stände aus technischen Gründen oder bei Bedarf zu verändern.
7. Der Aussteller verpflichtet sich zum Abschluss einer Versicherung hinsichtlich Haftpflicht- und sonstiger Schäden, die sämtliche Ansprüche Dritter abdecken, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausstellers auf der EXPO ergeben können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung von Materialien des Ausstellers.
8. Die Lagerung oder Ausstellung von gefährlichen, entzündlichen, explosionsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen ist auf dem EXPO-Gelände nicht gestattet.
9. Alle Aussteller verpflichten sich, anfallende Abfälle umweltfreundlich gemäß der Müllkonzept des Veranstalters zu entsorgen und die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu verwenden.
10. Den Ausstellern ist jede Promotions- oder Werbeaktivität nur innerhalb ihres jeweiligen Standes gestattet.
11. Die Lautsprecheranlagen, die von den Ausstellern an ihren Ständen installiert werden, dürfen die Lautstärke der allgemeinen Veranstaltungslautsprecher nicht überschreiten und sind im Einzelfall vom Veranstalter zu genehmigen.
12. Die **Haftung** des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen

von (einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters bei Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

In den Fällen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich der Aussteller zuzurechnen sind.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die vorstehenden Einschränkungen entsprechend. Die Haftung für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

13. Die Expo kann **abgesagt** werden. Bitte informieren Sie sich deshalb rechtzeitig auf unserer Webseite www.sporthilfe-wiesbaden.de, ob die Expo auch wie angekündigt stattfindet.

Der Zutritt zu der Expo mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Kapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevolumens ist dem Veranstalter eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Gebühren begründet.

Unsere Haftung bei Absage, Abbruch, Verschiebung oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Expo beschränkt sich auf die Erstattung des Nennwertes des Preises.

Wird die Expo auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder verschoben, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt), ist das Recht des Ausstellers, vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen. Im Falle der Absage oder des Abbruchs wird der Veranstalter die Expo, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachholen. Wird die Expo verschoben oder - im Falle der Absage oder des Abbruchs - nachgeholt, behalten die Zusagen für die Expo ihre Gültigkeit.

14. Der Aussteller akzeptiert diese Teilnahmebedingungen.